

**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 14 (1906)

**Heft:** 3

**Vereinsnachrichten:** Fahrpreisermässigung auf den schweizerischen Eisenbahnen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Schweizerischer Samariterbund.

### Protokollansatz der Sitzungen des Zentralvorstandes

vom 28. November und 15. Dezember 1905, sowie vom 11. Januar 1906.

In Ausführung des an der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 15. Oktober 1905 in Aarau gefassten Beschlusses werden die § 6, litt. e, und § 7 der Statuten des schweizerischen Samariterbundes vom 12. März 1905 wie folgt ergänzt:

§ 6, litt. e, als Schlussatz:

„Über die Geschäftsführung desselben wird ein besonderes Regulativ erlassen.“

§ 7. Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:

„Die ständige Leitung des Bundes wird einer Vorortsektion übertragen, welche auf die Dauer von drei Jahren und mit obligatorischem Wechsel nach Ablauf dieser Frist von der Delegiertenversammlung gewählt wird.“

Die mit obigen Ergänzungen versehenen Statuten sind von der Direktion des schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz am 21. Dezember 1905 genehmigt worden.

Als statutarische Vertreter beim Zentralvorstand des schweizerischen Samariterbundes wurden vom Zentralverein vom Roten Kreuz gewählt die Herren

Dr. med. W. Sahli,

Dr. med. Henne-Bizius und

Dr. med. K. Forster,

alle drei wohnhaft in Bern.

Zum Vizepräsidenten des Zentralvorstandes ist Herr Dr. med. Henne-Bizius vom Vorort des schweizerischen Samariterbundes ernannt worden.

Die von der Sektion Weißlingen eingefandten neu revidierten Statuten wurden genehmigt, ebenso diejenigen der neu gegründeten Sektionen Wohlen (Bern) und Wartau (St. Gallen).

Die genannten Sektionen wurden gleichzeitig in den schweizerischen Samariterbund aufgenommen und erhalten die übliche Portofreiheit.

#### Austritte:

1. Samariterverein Grenchen, welcher sich mit der Rot-Kreuz-Sektion Grenchen verschmolzen hat.

2. Samariterverein Straubenzell, der sich dem Zweigverein St. Gallen vom Roten Kreuz anschließt.

3. Die Sektion Affoltern bei Zürich wegen zu schwachem Aktivmitgliederbestand in Auflösung.

Unter Aufhebung des bezüglichen Depots in Zürich wird beschlossen, sämtliche Skelette und Tabellenwerke der Direktion des Zentralvereins vom Roten Kreuz abzutreten. Skelette und Bilderwerke sind von nun an ausschließlich beim Zentralsekretariat des Roten Kreuzes in Bern zu bestellen.

Bern, den 23. Januar 1906.

Namens des Zentralvorstandes

des schweizerischen Samariterbundes,

Der Präsident: Der Sekretär:

Ed. Michel. Mosimann.

## Fahrpreisermäßigung auf den schweizerischen Eisenbahnen.

Nachdem dem schweizerischen Samariterbund bereits im Vorjahr die Bergünstigung eingräumt wurde, anlässlich seiner schweizerischen Jahresversammlungen einfache Eisenbahnbillette zur Hin- und Rückfahrt benutzen zu können, ist auf ein im Sommer 1905 gestelltes gleiches Gesuch des Zentralvereins vom Roten Kreuz die Antwort der Präsidialverwaltung des Verbandes schweizerischer Eisenbahnen eingelangt.

Die Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes hatte die Fahrtaxermäßigung außer für die Versammlungen und Übungen der eigenen Vereine auch für ihre beiden Hülfsorganisationen, den schweizerischen Militärsanitätsverein und den schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein, nachge sucht, in der Meinung, daß die sämtlichen vier Verbände, die sich mit dem freiwilligen Hülfswesen befassen, in dieser Hinsicht gleich zu halten seien. Leider

ist ihrem Gesuch nur teilweise entsprochen worden, wie aus dem folgendem Schreiben der Präsidialverwaltung hervorgeht; dasselbe lautet:

Bern, den 3. Februar 1906.  
An die Direktion des schweizerischen Zentralvereins  
vom Roten Kreuz, Bern.

Auf unser Schreiben Nr. 45807/II vom 20. Oktober v. J. bezugnehmend, beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, daß der Verband schweizerischer Eisenbahnen beschlossen hat, den schweizerischen Zentralverein vom Roten Kreuz auf 1. März nächsthin in das Reglement betreffend die Gewährung außerordentlicher Taxbegünstigungen zum Besuch von schweizerischen Festen und Versammlungen, sowie von Pferderennen, vom 1. September 1905, aufzunehmen. Wir übersenden Ihnen anbei zur gefälligen Kenntnisnahme zwei Exemplare des genannten Reglements und bemerken dazu folgendes:

Die Begünstigung wird gemäß Ziffer 1 des Reglements nur für allgemeine schweizerische Versammlungen bewilligt, ausgeschlossen sind Sektions- und Delegiertenversammlungen; ebenso kann die Begünstigung für kantonale Jahresversammlungen in Anspruch genommen werden.

Hinüchtlich der Hüllsorganisation Ihres Verbandes, des schweizerischen Militärjanitätsvereins und des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, hat es die Meinung, daß deren Mitglieder von der Begünstigung nur zum Besuch der allgemeinen Versammlungen des Zentralvereins vom Roten Kreuz und der vom letztern veranstalteten Übungen und Kurse, nicht aber auch zur Teilnahme an ihren eigenen, besonderen Versammlungen und Veranstaltungen Gebrauch zu machen berechtigt sein sollen.

Die Übungen und Kurse anbelangend, wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Begünstigung nur dann gewährt wird, wenn diese Veranstaltungen vor Ihrem Verein angeordnet und durchgeführt werden.

Die Gesuche sind für jeden einzelnen Aulaß gemäß den Bestimmungen unter Abschnitt IV des Reglements einzureichen.

Hochachtungsvoll

für die Generaldirektion  
der schweizerischen Bundesbahnen  
als Präsidialverwaltung  
des Verbandes schweizerischer Eisenbahnen:

(sig.) Dinkelmann.

## Die wichtigsten Samariterregeln für die Krankenpflege im Hause.

Aus der deutschen Zeitschrift für Samariter- und Rettungswesen.

(Schluß.)

### III. Das Krankenbett.

Das Bett des Kranken stehe am besten frei im Zimmer oder mit dem Kopfende der Wand zu, damit der Pfleger von allen Seiten an den Kranken herankommen kann. Betten, die wegen Raumangels mit der Längsseite an einer Wand stehen müssen, sind durch ein Brett, Teppich oder wollenes Tuch vor der ausstrahlenden Kälte der Wand zu schützen. Für manche Kranke und speziell für Rekonvaleszenten ist die Möglichkeit, ins Freie zu sehen, sehr wohltuend.

Die Bettstelle, am zweckmäßigsten eine solche von Eisen, habe als Boden ein Eisen-drahtgeflecht oder noch besser einen Sprung-federboden, darauf eine Rosshaar- oder Seegräsmatratze. Dient zur Unterlage ein Stroh-

sack, so muß dieser öfters frisch gefüllt werden, seine Dehnung muß nach unten liegen. Sehr zweckmäßig sind dreiteilige Matratzen, so daß das am meisten und am leichtesten geschädigte Mittelstück mit den beiden andern gewechselt werden kann.

Auf die Matratze kommt das Bettlaken, bei Schwerkranken auf dieses eine wasserdichte Unterlage, darüber noch eine leinene Unterlage, die öfters zu wechseln ist.

Zum Zudecken für die Kranken dienen 1—5, in Leinenüberzüge einzuziehende oder in Leinentücher eingenähte Wolldecken. Letztere verdienen vor wattierten Steppdecken den Vorzug. Für das Fußende kann in der ganz kalten Jahreszeit ein sogenanntes Plumneau gestattet werden; sonst sind Federbetten viel